

## **Zweckvereinbarung und Erste Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und § 18 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) i. V. m. § 47 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und gemäß § 11 Abs. 2 der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld schließen

**die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld**  
(als aufnehmende Körperschaft)  
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

und

**die Gemeinden Klettbach, Tonndorf, Hohenfelden,  
Nauendorf, Rittersdorf und die Stadt Kranichfeld**  
(als abgebende Gemeinden)  
vertreten durch deren Bürgermeister

folgende Vereinbarung:

### **§ 1 Beitritt der Gemeinde Klettbach**

Die Gemeinde Klettbach tritt der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld (bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 05/2012 vom 18.08.2012) i. d. F. der ersten Änderung dieser Zweckvereinbarung als abgebende Kommune bei und überträgt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 ThürKitaG auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld. Die bisherigen Vertragspartner der Zweckvereinbarung, die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld sowie die Gemeinden Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf, Rittersdorf und die Stadt Kranichfeld, stimmen diesem Beitritt zu.

### **§ 2 Erste Änderung der Zweckvereinbarung**

§ 1 Absatz 1 der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Betreuung von Kindern im Alter von vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in den abgebenden Gemeinden haben, stellt die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2

ThürKitaG in den Kindertageseinrichtungen in ihrem Gebiet zur Verfügung. In der Kindertageseinrichtung in Stedten werden abweichend von Satz 1 Kinder im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.“

### § 3 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung und Zweckvereinbarungsänderung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und treten am 01.01.2014 in Kraft.

Kranichfeld, den 04.12.2013



Kranichfeld, den 04.12.2013

i.v. Genschler

Klettbach, den 04.12.2013

Repl. [Signature]

Hohenfelden, den 04.12.2013

[Signature]

Tonndorf, den 04.12.2013

[Signature]

Nauendorf, den 04.12.2013

i.v. M. Schürke

Rittersdorf, den 04.12.2013

[Signature]

[Signature]  
Unterschrift  
Gemeinschaftsvorsitzender

